

Deutscher
Bundesgerichtshof, Urteil
vom 31. Mai 2011 (VI ZR
754/10, München) –
Internationale
Gerichtszuständigkeit für
Konsumentenverträge

4.2. Internationales Verfahrens-, Vollstreckungs- und Konkursrecht / Droit international de procédure civile, exécution forcée internationale et droit international de la faillite

(2) Internationale Gerichtszuständigkeit für Konsumentenverträge nach Art. 13 Abs. 1 aLugÜ = Art. 15 Ziff. 1 LugÜ. Vermögensverwaltungsgeschäft als Konsumentenvertrag.

(Deutscher) Bundesgerichtshof, Urteil vom 31. Mai 2011 (VI ZR 754/10, München).



OLIVER ARTER
lic. iur., Rechtsanwalt, Zürich



DANIEL BLOCH
lic. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Zürich

I. Leitsätze und Vorbemerkungen

Im Urteil VI ZR 754/10 vom 31. Mai 2011 hat der deutsche Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit der Begründung des Verbrauchergerichtsstandes nach dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ) vom 16. September 1992 folgende Leitsätze gefasst:

«a) Für die Begründung des Verbrauchergerichtsstandes gemäss Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I ist es nicht erforderlich, dass die Initiative zur Unterbreitung eines Angebots vom Unternehmer ausgegangen ist. Die Bestimmung lässt es genügen, dass dem Verbraucher vor dem Vertragsabschluss ein Angebot unterbreitet worden ist, ohne danach zu differenzieren, auf wessen Veranlassung dies geschehen ist.

b) Das auf Verschulden bei Vertragsschluss wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten gestützte Schadensersatzbegehren kann als Klage «aus» einem Vertrag im Sinne des Art. 13 Abs. 1 LugÜ I zu qualifizieren sein, sofern es zu einem Vertragsabschluss zwischen den Parteien gekommen ist.»

Das Lugano-Übereinkommen (SR 0.275.11) wurde kürzlich revidiert, die neue Fassung trägt das Datum vom 30. Oktober 2007. Insbesondere die allgemeinen Zuständigkeitsregeln für vertragliche Streitigkeiten sowie der Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus Konsumentenverträgen erfuhren dabei Anpassungen. Obwohl die

Erwägungen im vorliegenden BGH-Urteil auf der alten Bestimmung von Art. 13 LugÜ über Konsumentensachen beruhen, finden sich im Urteil etliche Ausführungen, welche von allgemeiner Tragweite sind und gerade für schweizerische Banken und Vermögensverwalter auch unter der neuen Bestimmung von Art. 15 LugÜ zur Präzisierung beitragen.

II. Aus dem Sachverhalt

«Die in München wohnhafte Klägerin nimmt die Beklagten, Gesellschaften mit Sitz in Zürich, im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen und einem Hedgefondsgeschäft auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Beklagte zu 1 und die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 2 (nachfolgend: Beklagte zu 2) boten die Verwaltung fremder Vermögen gegen Entgelt an. Die Beklagte zu 3 legte den Fonds «P. Focus Hedge 125 %» (nachfolgend: Focus Fonds) auf, dessen Laufzeitende auf Dezember 2013 bestimmt ist. Mit Vertrag vom 24. Februar 2003 beauftragte sie die Beklagte zu 1 mit dem Vertrieb ihrer Produkte. Die Beklagte zu 4 ist eine Schweizer Bank. Keine der Beklagten verfügte über eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz.

Die Klägerin war von ihrem langjährigen Vermögensberater S. auf die von der Beklagten zu 1 angebotene Vermögensverwaltung und den von der Beklagten zu 3 aufgelegten Fonds hingewiesen worden. Am 4. März 2004 bevollmächtigte sie die Beklagte zu 1, sie gegenüber der Beklagten zu 4 bei der Verwaltung ihrer «dort deponierten Vermögenswerte» zu vertreten. Zugleich unterzeichnete sie einen «Letter of Intent», in dem sie «unwiderruflich» «Focus Notes 125 %» «zeichnete», den zur Investition überwiesenen Betrag mit 155.000 € angab, die Beklagte zu 1 zur Investition gemäss ihrer gewählten Strategie beauftragte und ihr die «aktive Vermögensverwaltung» übertrug. Ausserdem wies sie die Beklagte zu 1 an, die Versendung der für eine Kontoeröffnung bei der Beklagten zu 4 erforderlichen Unterlagen an sie zu veranlassen. Die Beklagte zu 4 übersandte der Klägerin daraufhin per Post einen Konto- und Depotführungs- sowie einen Kreditrahmenvertrag, die die Klägerin am 22. März 2004 in München unterschrieb und an die Beklagte zu 4 zurücksandte.

Die Beklagte zu 1 zeichnete in der Folge für die Klägerin Beteiligungen an dem genannten Fonds, nachdem diese insgesamt 142.673.71 € in Teilbeträgen von 5.034.49 € am 30. April 2004, 30.962.51 € am 7. Mai 2004 und 106.676.71 € am 10. Mai 2004 auf ihr Konto bei der Beklagten zu 4 eingezahlt hatte. Zusätzlich gewährte die Beklagte zu 4 der Klägerin Kredite in Höhe von 121.000 €,

310.000 € und 272.000 € zum Erwerb weiterer Fondsan-teile.

Im November 2005 kündigte die Klägerin den Vermö-gensverwaltungsvertrag mit der Beklagten zu 1. Sie über-trug der Beklagten zu 2 die Verwaltung ihres Depots bei der Beklagten zu 4 und bevollmächtigte sie entsprechend. Die hierfür notwendigen Formulare hatte die Beklagte zu 2 der Klägerin per Post nach München übersandt, wo die Kläge-rin sie am 28. November 2005 unterzeichnete; die Beklagte zu 2 zeichnete am 16. Januar 2006 in der Schweiz gegen.

Die Verträge mit der Beklagten zu 1, zu 2 und zu 4 enthielten jeweils Klauseln, wonach alle Rechtsbeziehungen mit der Klägerin dem Schweizer Recht unterstehen und Erfüllungsort ebenso wie ausschliesslicher Gerichtsstand Zürich sein sollten.

Am 5. Juli 2007 kündigte die Klägerin ihre Beteiligung. Ihr wurde ein Betrag in Höhe von 53.160.10 € ausbezahlt. Mit ihrer auf Verstösse gegen das Kreditwesengesetz, ver-schwiegene Rückvergütungen und Prospekthaftung ge-stützten Klage macht sie die Differenz zum Anlagebetrag in Höhe von 142.673.71 €, d.h. 89.513.61 €, nebst Zinsen und vorgerichtlichen Anwaltskosten geltend.

Das Landgericht hat die Beklagte zu 1 im Wesentlichen antragsgemäss verurteilt, die Klage gegen die Beklagte zu 2 als unzulässig und die Klage gegen die Beklagten zu 3 und 4 als unbegründet abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben sowohl die Klägerin als auch die Beklagte zu 1 Berufung eingelegt. Nachdem über das Vermögen der Beklagten zu 1 das Konkursverfahren eröffnet worden ist, hat das Beru-fungsgericht die Berufung der Klägerin durch Teilurteil zu-rückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren gegen die Beklagten zu 2 bis 4 weiter.»

III. Aus der Urteilsbegründung

«Das Berufungsgericht [...] hält die Klagen gegen die Be-klagten zu 2 bis 4 für nicht zulässig, weil die internationa-le Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht gegeben sei. Die Klagen seien – ihre Zulässigkeit unterstellt – aber auch unbegründet. [...]

Diese Erwägungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Entgegen der Auffassung des Be-rufungsgerichts sind die deutschen Gerichte für die gegen die Beklagten zu 2 bis 4 erhobenen Klagen international zuständig.

1. Das Berufungsgericht ist allerdings zutreffend davon ausgegangen, dass sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, die auch unter der Geltung des § 545 Abs. 2 ZPO in der Revisionsinstanz zu prüfen ist [...],

nach dem Übereinkommen über die gerichtliche Zustän-digkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidun-gen in Zivil- und Handelssachen – geschlossen in Lugano am 16. September 1988 – (LugÜ I) bestimmt. Dieses ist in Deutschland am 1. März 1995 und in der Schweiz am 1. Januar 1992 in Kraft getreten (BGBl. II 1995 S. 221) und findet gemäss Art. 54b Abs. 2 Buchst. a LugÜ I mit Vorrang vor dem nationalen Prozessrecht Anwendung [...]. Die Re-geln über die internationale Zuständigkeit im Übereinkom-men über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerken-nung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (LugÜ II) sind im Streitfall noch nicht anwendbar, da die Klage erhoben wur-de, bevor dieses Übereinkommen am 1. Januar 2010 für die Europäische Gemeinschaft in Kraft trat (BGBl. I 2009 S. 2862; Art. 63 Abs. 1 LugÜ II).

Die Auslegung des Lugano Übereinkommens I obliegt den deutschen Gerichten. Eine Auslegungszuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs besteht nicht [...]. Es gelten im Wesentlichen dieselben Auslegungsgrundsätze wie für die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens über die ge-richtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. Sep-tember 1968 (EuGVÜ), da sich die Unterzeichnerstaaten zu einer möglichst einheitlichen Auslegung der Bestim-mungen beider Abkommen verpflichtet haben [...]. Dabei ist zu beachten, dass die im Übereinkommen verwendeten Begriffe grundsätzlich autonom, d.h. ohne Rückgriff auf die lex fori oder lex causae auszulegen sind, wobei in erster Linie die Systematik und die Zielsetzung des Übereinkom-mens zu berücksichtigen sind, um die einheitliche Anwen-dung des Übereinkommens in allen Vertragsstaaten zu ge-währleisten [...].

2. Für das von der Klägerin in der Revisionsinstanz gegen die Beklagte zu 2 allein weiterverfolgte Schadensersatzbe-gehren aus § 823 Abs. 2 BGB, § 32 KWG ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus Art. 13 Abs. 1 Nr. 3, Art. 14 Abs. 1 2. Alt. LugÜ I (Zustän-digkeit für Verbrauchersachen).

a) Der Anwendung dieser Bestimmungen steht nicht entge-gen, dass die Parteien in dem zwischen ihnen zustande ge-kommenen Vermögensverwaltungsvertrag als ausschliess-lichen Gerichtsstand Zürich vereinbart haben. Denn gemäss Art. 15 LugÜ I kann von den Vorschriften über die Zustän-digkeit bei Verbrauchersachen im Wege der Vereinbarung nur dann abgewichen werden, wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird, dem Ver-braucher lediglich zusätzliche Klagemöglichkeiten eröffnet oder die Gerichte des Staates für zuständig erklärt, in dem beide Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

b) Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3, Art. 14 Abs. 1 2. Alt. LugÜ I kann ein Verbraucher eine Klage aus einem Vertrag über die Erbringung einer Dienstleistung vor den Gerichten des Vertragsstaates erheben, in dessen Hoheitsgebiet er seinen Wohnsitz hat, sofern dem Vertragsabschluss in diesem Staat ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) und der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b). Unter einem Verbraucher ist dabei gemäss Art. 13 Abs. 1 LugÜ I eine Person zu verstehen, die zu einem Zweck tätig wird, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

c) Diese Voraussetzungen sind im Streitfall erfüllt.

aa) Die Klägerin hat den Vermögensverwaltungsvertrag mit der Beklagten zu 2 als Verbraucherin im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I abgeschlossen. Der Vertrag diente der Anlage und Verwaltung ihres privaten Vermögens und kann deshalb nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden.

bb) Der Vermögensverwaltungsvertrag ist als Vertrag im Sinne des Art. 13 Abs. 1 LugÜ I zu qualifizieren. [...] Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da sich die Klägerin zur Zahlung eines Entgelts für die von der Beklagten zu 2 zu erbringenden Leistungen verpflichtet hat.

cc) Der Vertrag war auf die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet. Der Begriff der «Erbringung einer Dienstleistung» in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I ist in Anlehnung an Art. 5 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 (BGBl. II 1986 S. 810, nachfolgend: EVÜ) weit auszulegen [...]. Er schliesst Dienstverträge, die keine Arbeitsverträge sind, Werk- und Werklieferungsverträge sowie Geschäftsbesorgungsverhältnisse ein und erfasst damit alle Verträge, in denen dem Verbraucher – wie im Streitfall – eine tätigkeitsbezogene Leistung versprochen wird [...].

dd) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sind auch die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b LugÜ I erfüllt.

(1) Die beiden spezifischen Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b LugÜ I sollen gewährleisten, dass eine enge Verbindung zwischen dem fraglichen Vertrag und dem Staat besteht, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Sie erfassen die Fälle, in denen der Unternehmer in Form von Werbung oder Angeboten Schritte unternommen hat, um seine beweglichen

Sachen oder Dienstleistungen in dem Land zu verkaufen, in dem sich der Verbraucher aufhält [...].

(2) Der Begriff «Werbung» im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a LugÜ I umfasst alle Formen der Werbung in dem Vertragsstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, unabhängig davon, ob sie allgemein verbreitet oder unmittelbar an den Empfänger gerichtet wird [...]. Der Begriff «ausdrückliches Angebot» ist nicht im rechtstechnischen Sinne zu verstehen. Er setzt kein Vertragsangebot gemäss § 145 BGB voraus, sondern erfasst auch eine *invitatio ad offerendum* [...].

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist es nicht erforderlich, dass die Initiative zur Unterbreitung eines Angebots vom Unternehmer ausgegangen ist. Eine solche Voraussetzung sieht Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I nicht vor. Die Bestimmung lässt es genügen, dass dem Verbraucher vor dem Vertragsabschluss ein Angebot unterbreitet worden ist, ohne danach zu differenzieren, auf wessen Veranlassung dies geschehen ist. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I über den Wortlaut hinaus auf die Fälle, in denen der Unternehmer dem Verbraucher von sich aus ein Angebot übermittelt hat, stände im Widerspruch zu dem mit der Vorschrift verfolgten Ziel, dem Verbraucher als dem gegenüber seinem beruflich oder gewerblich handelnden Kontrahenten wirtschaftlich schwächeren und rechtlich weniger erfahrenen Vertragspartner einen angemessenen Schutz zu sichern [...]. Der enge Inlandsbezug zwischen dem abgeschlossenen Vertrag und dem Wohnsitzstaat des Verbrauchers, den die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b LugÜ I gewährleisten sollen, ist auch dann gegeben, wenn dem im Wohnsitzstaat des Verbrauchers abgegebenen Angebot des Unternehmers eine Kontaktaufnahme durch den Verbraucher vorausgegangen ist. Im Interesse eines effizienten Verbraucherschutzes erfasst Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I deshalb auch die Fälle, in denen der Verbraucher die Initiative ergriffen und den Unternehmer um Übersendung eines Angebots oder von Informationsmaterial gebeten hat [...].

(3) Mit «zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen» im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b LugÜ I ist jede schriftliche Rechtshandlung und jeder andere Schritt des Verbrauchers in seinem Wohnsitzstaat gemeint, in denen sein Wille, der Aufforderung des Gewerbetreibenden Folge zu leisten, zum Ausdruck kommt [...].

(4) Nach diesen Grundsätzen sind die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b LugÜ I zu bejahen. Durch die Übersendung der Vertragsunterlagen nach München hat die Beklagte zu 2 der Klägerin in deren Wohnsitzstaat ein ausdrückliches Angebot im Sinne der genannten Bestimmung unterbreitet. Dieser Beurteilung steht – wie

unter dd) (2) ausgeführt – nicht entgegen, dass der Kontakt zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 2 nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf die Initiative der Klägerin, nämlich deren aktive Suche nach einem geeigneten Vermögensberater, zurückzuführen ist. Mit der Unterzeichnung eines Angebots zum Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags in München hat die Klägerin auch in ihrem Wohnsitzstaat die von ihrer Seite «zum Abschluss des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen» vorgenommen.

ee) Das von der Klägerin in der Revisionsinstanz allein weiterverfolgte Begehren aus § 823 Abs. 2 BGB, § 32 KWG ist auch als Klage «aus» einem Vertrag im Sinne des Art. 13 Abs. 1 LugÜ I zu qualifizieren [...]. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Einordnung als deliktischer Anspruch im Sinne des Art. 5 Nr. 3 LugÜ I berücksichtigt nicht, dass die im Übereinkommen verwendeten Begriffe autonom auszulegen sind [...].

(1) Für die Begründung des Verbrauchergerichtsstands gemäss Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I ist nicht die Geltendmachung eines vertraglichen Anspruchs im engeren Sinne erforderlich. Vielmehr genügt es, dass sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann [...]. Diese Beurteilung wird durch die englische und französische Sprachfassung des Art. 13 LugÜ I bestätigt, die wesentlich umfassender formuliert sind als die deutsche Fassung und in denen es statt «Klagen aus einem Vertrag» «in proceedings concerning a contract» bzw. «en matière de contrat» heisst. Dies entspricht auch dem Zweck der Bestimmung, wonach der Verbraucher als der wirtschaftlich schwächere und rechtlich weniger erfahrene Vertragspartner geschützt werden soll und ihm der Entschluss zur gerichtlichen Wahrnehmung seiner Rechte nicht dadurch erschwert werden darf, dass er bei den Gerichten des Staates klagen muss, in dessen Hoheitsgebiet sein Vertragspartner seine Niederlassung hat [...]. Dagegen bezieht sich Art. 5 Nr. 3 LugÜ I nur auf alle nicht an einen Vertrag anknüpfenden Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird [...].

(2) Im Streitfall weist der geltend gemachte Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 32 KWG die für die Bejahung des Verbrauchergerichtsstands erforderliche enge Verbindung zu dem mit der Beklagten zu 2 abgeschlossenen Vertrag auf. Die Klägerin nimmt ihren Vertragspartner mit der Begründung auf Ersatz des ihr infolge der vereinbarten Verwaltungstätigkeit angeblich entstandenen Vermögensschadens in Anspruch, dass jener den Vertrag aufgrund eines gegen ihn gerichteten gesetzlichen Verbots nicht habe abschliessen dürfen. Das Klagebegehren kann vom Vertrag nicht getrennt werden.

3. Für die gegen die Beklagte zu 3 erhobene Klage ergibt sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte jedenfalls aus Art. 18 Satz 1 LugÜ I. [...]

4. Für das von der Klägerin in der Revisionsinstanz gegen die Beklagte zu 4 weiterverfolgte Schadensersatzbegehren aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus § 823 Abs. 2 BGB, § 32 KWG ergibt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus Art. 13 Abs. 1 Nr. 3, Art. 14 Abs. 1 2. Alt. LugÜ I. Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin und die Beklagte zu 4 in den zwischen ihnen zustande gekommenen Verträgen als ausschliesslichen Gerichtsstand Zürich vereinbart haben. Denn die Voraussetzungen für eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung in Verbrauchersachen gemäss Art. 15 LugÜ I sind nicht gegeben (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2. a).

a) Die Klägerin hat sowohl den Konto- und Depotführungsvertrag als auch den Kreditvertrag als Verbraucherin abgeschlossen. Sie handelte ausschliesslich zu privaten Zwecken. Die Verträge dienten der Anlage und Verwaltung ihres privaten Vermögens und können deshalb nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden. Eine andere Beurteilung ist entgegen der Auffassung der Beklagten zu 4 nicht deshalb geboten, weil die Klägerin in Hedgefondsanteile investiert hat und dadurch Gewinn erzielen wollte. Denn nach der Definition des Verbrauchers in Art. 13 Abs. 1 LugÜ gilt die Bestimmung für alle Verträge, die eine Person ohne Bezug zu einer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen abschliesst [...]. Auf das Bestehen oder Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an [...].

b) Die zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 4 abgeschlossenen Verträge sind auch als Verträge im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I zu qualifizieren. Sie enthalten synallagmatische Verpflichtungen und sind auf die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet. Sowohl in dem auf die Einrichtung und Führung eines Kontos abzielenden Zahlungsdienststrahmenvertrag als auch in dem auf die Verwahrung und Verwaltung der Fondsanteile gerichteten Depotvertrag [...] hat die Beklagte zu 4 der Klägerin tätigkeitsbezogene Leistungen gegen Entgelt versprochen. Es kann dahinstehen, ob auch Kreditverträge als Verträge über die Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I anzusehen sind [...]. Denn Kreditverträge fallen jedenfalls dann unter Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I, wenn sie zu anderen auf die Erbringung von Dienstleistungen gerichteten Verträgen in engem Zusammenhang stehen und die Dienstleistungen insgesamt nicht nur als untergeordnete Nebenleistungen anzusehen sind [...]. So verhält es sich im Streitfall. Der zwischen der Klägerin und der Beklagten

zu 4 zustande gekommene Kreditvertrag war eng mit dem Konto- und Depotführungsvertrag verknüpft, über den die Darlehensgewährung, die Verwendung der Darlehensmittel und die Verwaltung der Fondsanteile abgewickelt wurde. Die Beklagte zu 4 hatte der Klägerin ein «Leistungspaket» zur Verfügung gestellt, in dem dienstvertragliche Pflichten erhebliches Gewicht hatten.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts scheidet eine Qualifikation des Kontoführungs- und Depotvertrags und des Kreditvertrags als Vertrag im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I auch nicht daran, dass es sich bei den mit den Kreditmitteln erworbenen Fondsanteilen um Wertpapiere handelte [...]. Das Berufungsgericht übersieht, dass vorliegend nicht die Anwendung des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 LugÜ I, sondern die des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I in Frage steht. Die Bestimmungen in Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 LugÜ I knüpfen an den Kauf beweglicher Sachen an und erfassen deshalb den (kreditfinanzierten) Kauf von Wertpapieren nicht [...]. Dies steht jedoch einer Qualifikation des abgeschlossenen Kontoführungs- und Depotvertrags und des damit in engem Zusammenhang stehenden Kreditvertrags als Vertrag über die Erbringung einer Dienstleistung mit besonderem Inlandsbezug im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I nicht entgegen [...].

c) Auch die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) und b) LugÜ I sind erfüllt. Durch die Übersendung der Vertragsunterlagen nach München hat die Beklagte zu 4 der Klägerin in deren Wohnsitzstaat ein ausdrückliches Angebot im Sinne der genannten Bestimmung unterbreitet. Mit der Unterzeichnung der Vertragsunterlagen in München hat die Klägerin in ihrem Wohnsitzstaat die von ihrer Seite zum Abschluss der Verträge erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen.

d) Sowohl das auf Verschulden bei Vertragsschluss wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten als auch das auf einen Verstoss gegen das Kreditwesengesetz gestützte Schadensersatzbegehren sind als Klage «aus» einem Vertrag im Sinne des Art. 13 Abs. 1 LugÜ I zu qualifizieren.

aa) Wie unter 2. c) ee) ausgeführt, genügt es für die Begründung des Verbrauchergerichtsstands gemäss Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 LugÜ I, dass sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann [...]. Diese Voraussetzung wird in Fällen, in denen es zu einem Vertragsabschluss zwischen den Parteien gekommen ist und der Kläger Schadensersatz wegen der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten begehrt, regelmässig zu bejahen sein [...]. Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Die Klägerin nimmt ihre Vertragspartnerin mit der Begründung auf Schadensersatz in Anspruch, dass diese ihr vor Ab-

schluss der Verträge zusätzliche Informationen hätte erteilen müssen, um die mit den Verträgen verbundenen Risiken und Belastungen besser einschätzen und den Abschluss der Verträge überdenken zu können. Dieses Begehren kann von den Verträgen nicht getrennt werden.

bb) Nichts anderes gilt für den Schadensersatzanspruch wegen Verstosses gegen das Kreditwesengesetz. Auch er kann von den zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 4 geschlossenen Verträgen nicht getrennt werden. Die Klägerin nimmt ihre Vertragspartnerin auf Ersatz des an sie transferierten und zum Fondanteilskauf verwendeten Geldbetrages in Anspruch, weil diese die Verträge aufgrund eines gegen sie gerichteten gesetzlichen Verbots nicht habe abschliessen dürfen.»

Die Sache war zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

IV. Bemerkungen

1. Konsumentengerichtsstand im alten und im neuen LugÜ

Als Konsumentenstreitigkeiten oder «Verbrauchersachen» (vgl. Überschrift zum 4. Abschnitt des LugÜ) gelten Streitigkeiten über einen Vertrag oder über Ansprüche aus einem Vertrag, den eine Person zu einem Zweck geschlossen hat, der *nicht ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit zugerechnet* werden kann. Daran hat die Revision des LugÜ nichts geändert (vgl. Art. 13 Abs. 1 aLugÜ sowie Art. 15 Ziff. 1 LugÜ).

Die besonderen Zuständigkeitsvorschriften des 4. Abschnitts gelten jedoch nur für bestimmte Verträge bzw. unter bestimmten Voraussetzungen. Nach dem alten LugÜ galt der Konsumentengerichtsstand u.a. bei Streitigkeiten über Verträge, welche *die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung beweglicher Sachen* zum Gegenstand haben, sofern dem Vertragsabschluss in dem Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers *ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung* vorausgegangen ist und der Verbraucher in diesem Staat *die zum Abschluss des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen* vorgenommen hat (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 aLugÜ).

Diese Bestimmung hat im revidierten LugÜ zwei gewichtige Änderungen erfahren. Zum einen gilt der neue Art. 15 Ziff. 1 lit. c LugÜ – der dem bisherigen Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 aLugÜ entspricht – nicht mehr nur für Verträge, welche die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, sondern *«in allen anderen Fällen»*, mithin für sämtliche Konsumentenverträge. Sodann ist nach der neuen Bestim-

mung ein Konsumentengerichtsstand immer dann gegeben, wenn der andere Vertragspartner in dem Vertragsstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine *berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder* eine solche auf irgendeinem Wege *auf diesen Staat* oder auf mehrere Staaten, einschliesslich dieses Staates, *ausrichtet* und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Nach neuem LugÜ erübrigt sich damit eine Auslegung des kontrovers diskutierten Begriffs des Dienstleistungsvertrags (vgl. etwa BGE 133 III 395 bei Bankgeschäften), da sämtliche Konsumentenverträge, auch Innominatverträge, nunmehr unter die Bestimmung von Art. 15 Ziff. 1 lit. c LugÜ fallen. Es bleibt somit die für schweizerische Banken und Vermögensverwalter bedeutsame Frage, ob Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsverträge überhaupt als Konsumentenverträge gelten (Ziff. 2 hiernach) und ob in concreto die in Art. 15 Ziff. 1 lit. c LugÜ genannten Voraussetzungen für den Konsumentengerichtsstand erfüllt sind (unten Ziff. 3 und 4).

2. Vermögensverwaltungsgeschäft als Konsumentenvertrag

Schon unter altem LugÜ war in der Schweiz anerkannt, dass *Giroverträge* als Konsumentenverträge zu gelten haben (BGE 133 III 295 ff., 302); daran hat die Revision des LugÜ nichts geändert. Für das neue LugÜ gilt zudem, dass *Kreditverträge*, sofern ein Verbraucher sie zu privaten Zwecken abschliesst, ebenfalls als Konsumentenverträge gelten (BGE 133 III 295 ff., 302). Von den Konsumentenbestimmungen des neuen LugÜ umfasst sind sodann Verträge, bei welchen eine Bank einem Konsumenten einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt (Rat der Europäischen Union: Erläuternder Bericht zu dem am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichneten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssache, Brüssel, 16. November 2009 [sog. «Pocar Bericht»], Ziff. 81).

In der Schweiz bislang umstritten geblieben ist, ob neben den Verträgen des «Retail-Bankings» auch Verträge des «Private Banking», insbesondere Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsverträge, als Konsumentenverträge gelten oder nicht.

Der deutsche Bundesgerichtshof ist in seinem Entscheid ohne weiteres zum Schluss gekommen, dass Verträge, die der Anlage und Verwaltung von privatem Vermögen dienen, als Konsumentenverträge zu qualifizieren sind (vorne III. Erw. 2.c) aa)). Dies gilt gemäss dem BGH selbst bei der Investition in Hedgefonds, wobei es auf das Bestehen

oder Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht nicht ankommt (vorne III. Erw. 4.a)).

Von den Konsumentenbestimmungen des LugÜ umfasst sind damit nach Ansicht des deutschen BGH *Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsverträge*. Gleiches gilt wohl für alle weiteren Verträge des Private Banking, welche eine Person ohne Bezug zu einer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen abschliesst, beispielsweise Verträge über die Vermögensstrukturierung und -planung oder Nachfolge- und Vorsorgeplanung («Wealth Planning»). Entsprechend müssen schweizerische Banken und Vermögensverwalter damit rechnen, dass, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, bei Vermögens- und Anlageberatungsverträgen ein Konsumentengerichtsstand in Deutschland gegeben ist. Hinzu kommt, dass vermutlich nicht nur deutsche, sondern auch Gerichte anderer LugÜ-Vertragsstaaten zu gleichen Urteilen gelangen werden.

3. Ausrichten der Tätigkeit auf den Verbraucherstaat

Nach dem vorne Gesagten ist davon auszugehen, dass es sich bei Vermögensverwaltungs- und Anlageverträgen mit Privatkunden praktisch immer um Konsumentenverträge im Sinne von Art. 15 Ziff. 1 lit. c LugÜ handelt. Somit lohnt es sich für den schweizerischen Finanzdienstleister, einen Blick auf die dort genannten Voraussetzungen zu werfen, unter denen sich ein ausländischer Kunde im konkreten Fall auf den Konsumentengerichtsstand berufen kann. Dabei dürfte vor allem der neu formulierte Tatbestand des «*Ausrichtens*» der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers interessant sein.

Vorab ist zu prüfen, ob und inwieweit sich der neue Begriff «Ausrichten» der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit vom altrechtlichen Tatbestand eines ausdrücklichen Angebots oder einer Werbung unterscheidet und inwiefern somit die Erwägungen des BGH im besprochenen Urteil auch unter dem neuen Recht von Bedeutung sind.

Vorliegend hatte die in Zürich domizilierte Bank die Kontoeröffnungsdokumente per Post an die in München wohnhafte Klägerin gesandt (vorne Ziff. II). Für den BGH war damit der Tatbestand des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 lit. a LugÜ erfüllt, auch wenn (i) die Zustellung der Kontoeröffnungsunterlagen kein Angebot im rechtstechnischen Sinne, sondern bloss eine Einladung zur Offerte (*invitatio ad offerendum*) darstellte und (ii) die Kundin selber die Unterlagen bei der Bank anforderte, mithin die Initiative zur Unterbreitung des «Angebots» nicht von der Bank ausging (vorne Ziff. III.2.c)dd)(2)).

Gelten nun diese Grundsätze auch unter dem neuen Recht? Die Materialien zur Revision des LugÜ sowie des Brüsseler Parallelübereinkommens (heute Verordnung EG Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, EuGVO) lassen keinen Zweifel daran, dass der Anwendungsbereich des Konsumentengerichtsstandes durch die Revision nicht eingeschränkt, sondern im Gegenteil *erweitert* werden sollte, hauptsächlich, um den neuen Kommunikationsmitteln und Vertragsabschlussformen gerecht zu werden (Botschaft des Bundesrates zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Lugano-Übereinkommens vom 18. Februar 2009, BBl 2009, 1777, 1792 f.). Der neu formulierte Tatbestand des Ausrichtens der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit wird also nicht enger auszulegen sein als der bisherige Tatbestand von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 lit. a LugÜ. Es werden somit auch diejenigen Fälle vom Tatbestand des Ausrichtens erfasst sein, bei denen dieses Ausrichten einzig darin besteht, dass auf Initiative des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot im Verbraucherstaat, z.B. durch Zustellen von Kontoeröffnungsunterlagen oder Dokumenten zum Abschluss eines Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrages, dem Vertragsabschluss vorausgegangen ist. Insofern sind die vorne erwähnten Erwägungen des BGH auch unter dem neuen Recht durchaus bedeutsam.

Demnach ist davon auszugehen, dass eine Schweizer Bank, die einer Person im Ausland auf deren Aufforderung hin beispielsweise Kontoeröffnungsunterlagen oder sonstige Vertragsdokumente zukommen lässt, schon alleine dadurch ihre Tätigkeit auf den betreffenden Staat «ausrichtet», unabhängig davon, ob sie ausserdem «auf irgendeinem Wege», beispielsweise mittels Internet (zur «Ausrichtung» mittels Websites vgl. OLIVER ARTER/FLORIAN S. JÖRG/URS P. GNOS, Zuständigkeit und anwendbares Recht bei internationalen Rechtsgeschäften mittels Internet unter Berücksichtigung unerlaubter Handlungen, AJP/PJA 2000, 277 ff., 282 f., 289 f.), Zeitung, Zeitschrift, Prospekt, Fernsehwerbung, Telefon oder anderweitig, Marktbearbeitungsmassnahmen auf den Wohnsitzstaat des Kunden ausrichtet.

4. Ort der Abschlusshandlung

Im rezensierten Fall hatte die Kundin die ihr von der Schweizer Bank per Post zugestellten Kontoeröffnungsunterlagen *an ihrem Wohnsitz in München unterzeichnet* (vorne Ziff. II). Damit erfüllte sie auch die im alten LugÜ stipulierte zweite Voraussetzung für die Annahme eines Konsumentengerichtsstands, wonach der Verbraucher die *zum Vertragsabschluss erforderlichen Rechtshandlungen*

in seinem Wohnsitzstaat vorgenommen haben muss (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 lit. b aLugÜ). Für den Schweizer Finanzdienstleister stellt sich die Frage, ob diese zweite, kumulative Voraussetzung auch unter dem neuen Recht noch erfüllt sein muss, oder ob nunmehr bereits das Zusenden von Kontoeröffnungsdokumenten oder anderen Vertragsdokumenten ins Ausland genügt, um dort einen Konsumentengerichtsstand zu begründen, auch wenn die Vertragsunterzeichnung anschliessend in der Schweiz in den Räumlichkeiten der Bank erfolgt.

Tatsächlich verlangt Art. 15 Ziff. 1 lit. c LugÜ nur, dass der Anbieter seine Tätigkeit auf den Verbraucherstaat «ausrichtet»; vom Ort des Vertragsabschlusses oder der dafür erforderlichen Rechtshandlungen ist in der revidierten Bestimmung nicht mehr die Rede. Geht man von der beabsichtigten *Erweiterung* des Anwendungsbereichs des Konsumentengerichtsstandes aus, so könnte man meinen, dass unter dem neuen Recht ein Konsumentengerichtsstand immer schon dann gegeben ist, wenn der Anbieter seine Tätigkeit im vorne umschriebenen Sinne auf den Verbraucherstaat «ausrichtet», auch wenn sich der Konsument anschliessend zwecks Vertragsabschluss in die Schweiz zur Bank begibt. Diesen Schluss legt zumindest die Botschaft nahe, die davon ausgeht, dass wegen des Wegfalls des Erfordernisses der Abschlusshandlungen im Verbraucherstaat *«auch der aktive Konsument geschützt [wird], der entweder ein Kommunikationsmittel zum Vertragsabschluss von seinem Wohnsitz aus verwendet oder sich für den Vertragsabschluss gar in den Sitzstaat der Anbieterin oder des Anbieters (oder auch in einen Drittstaat) begibt.»* (Botschaft, a.a.O., 1794).

Einigkeit scheint darüber zu bestehen, dass die Website eines Anbieters nur dann auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers «ausgerichtet» ist, wenn sie dem Konsumenten die *Gelegenheit* bietet, ohne weitere wesentliche Bemühungen von seinem Wohnsitzstaat aus mit dem Anbieter einen Vertrag einzugehen, sei es direkt über die interaktive Website oder per E-Mail, Post, Fax oder Telefon (Botschaft, a.a.O., 1794; JAN KROPHOLLER/JAN VON HEIN, Europäisches Zivilprozessrecht, EuGVO-/LugÜ-Kommentar, Frankfurt 2011, Art. 15 N 24 *in fine*; ISABELLE ROMY, Revidierter Konsumentengerichtsstand – Eine Gefahr für Finanzdienstleister?, NKF-Schriftenreihe Band 16, Zürich 2010, 131 f.). Sodann wird allgemein gefordert, dass der Verbraucher in seinem Wohnsitzstaat zum Vertragsabschluss *motiviert* worden ist (KROPHOLLER/VON HEIN, a.a.O; Art. 15 N 27). Diese beiden Punkte beschlagen jedoch genau betrachtet nur die Frage der «Ausrichtung» des Angebots und sagen noch nichts darüber aus, ob der Verbraucher den Vertrag auch *tatsächlich von seinem Wohnsitz aus abgeschlossen* haben muss. Wie bereits gezeigt geht die Botschaft davon

aus, dass unter dem neuen Recht auch derjenige Konsument geschützt ist, der sich zum Vertragsabschluss in den Sitzstaat des Anbieters begibt.

Nach der hier vertretenen Ansicht muss unterschieden werden zwischen dem Vertragsabschluss im Internet und dem – von Schweizer Banken noch überwiegenden praktizierten – klassischen Vertragsabschluss durch Austausch von gegenseitig unterzeichneten Dokumenten.

Beim Vertragsabschluss übers Internet (sog. Fernabsatz) muss zweifellos das «Ausrichten» der Website des Anbieters auf den Verbraucherstaat genügen und es kann nicht darauf ankommen, wo der Konsument die zum Vertragsabschluss erforderlichen Rechtshandlungen vornimmt, zumal sich dies im Streitfall kaum schlüssig beweisen lässt. Mithin wird hier die notwendige Verbindung zum Staat des Verbrauchers allein dadurch geschaffen, dass der Anbieter seine Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet (KROPHOLLER/VON HEIN, a.a.O., Art. 15 N 23 *in fine*). Insofern ist auch der Konsument geschützt, der die entsprechenden Handlungen ausserhalb seines Wohnsitzstaates, ja sogar im Sitzstaat des Anbieters, vornimmt (vgl. Botschaft, a.a.O., 1794).

Noch nicht abschliessend geklärt ist dagegen, ob sich neuerdings auch derjenige auf den Konsumentengerichtsstand berufen kann, der durch eine auf den Verbraucherstaat «ausgerichtete» Tätigkeit des Anbieters zum Vertragsabschluss motiviert wurde, sich dann aber zwecks Vertragsabschluss ins Ausland an den Geschäftssitz des Anbieters begibt, um dort in klassischer Art und Weise *in Anwesenheit der Parteien* die Vertragsdokumente zu unterzeichnen.

Für die verbraucherfreundliche Auffassung spricht der Wortlaut der neuen Bestimmung und die Tatsache, dass der europäische Gesetzgeber bei deren Neuformulierung das Erfordernis der Vornahme der Abschlusshandlungen im Verbraucherstaat bewusst gestrichen hatte, um den Schutz auch auf den «aktiven» Verbraucher auszudehnen (KROPHOLLER/VON HEIN, a.a.O., Art. 15 N 27 bei Fn. 123 und 131).

Die gegenteilige, restriktive Meinung setzt für die Anwendbarkeit von Art. 15 Ziff. 1 lit. c LugÜ stets einen *Vertragsabschluss im Fernabsatz voraus*. Dies wird u.a. damit begründet, dass dem Verbraucher, der den Vertrag am Sitz des Anbieters und in physischer Anwesenheit beider Parteien abschliesst, bewusst ist, dass er die Leistung eines ausländischen Unternehmens in Anspruch nimmt und dass er demnach keinen Schutz an seinem Wohnsitz beanspruchen kann (so z.B. ROMY, a.a.O., 133; vgl. auch den Hinweis auf einen jüngsten Entscheid des OLG Köln in KROPHOLLER/VON HEIN, a.a.O., Art. 15 N 27 Fn. 128).

Die Befürworter einer restriktiven Auslegung verweisen auf eine gemeinsame Erklärung des EU-Rats und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wonach für die Anwendbarkeit von Artikel 15 nicht nur erforderlich sei,

dass die Website des Anbieters zum Vertragsabschluss im Fernabsatz auffordert, sondern dass *«tatsächlich ein Vertragsabschluss im Fernabsatz erfolgt ist, mit welchem Mittel auch immer»* (IPRax 2001, 259, 261; KROPHOLLER/VON HEIN, a.a.O., N 27 Fn. 127 und N 25 Fn. 111; ROMY, a.a.O., 133). Die Bedeutung dieser Erklärung darf aber nicht überschätzt werden. Zum einen ist sie für die Gerichte nicht unmittelbar bindend (KROPHOLLER/VON HEIN, a.a.O., N 25; JOHANNA SCHRAMMEN, Grenzüberschreitende Verträge im Internet: Internationale Gerichtszuständigkeit und anwendbares Recht, Göttingen 2005, 105). Zum andern ist in der englischen Fassung der Erklärung, im Gegensatz zur deutschen, von einem «Erfordernis» nicht die Rede; vielmehr ist dort der Vertragsabschluss im Fernabsatz bloss «ein Faktor» für die Anwendung von Art. 15: *«... although a factor will be that this Internet site solicits the conclusion of distance contracts and that a contract has actually been concluded at a distance, by whatever means.»* (die englische Fassung findet sich z.B. auf www.euzpr.eu/eudocs/01prozessr/10zivilhandelsr/10brusselivo/brusselivo-172-rat_14139-00_en.pdf). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die zitierte gemeinsame Erklärung vor dem Hintergrund der «Entwicklung neuer Technologien im Bereich Fernabsatz über Internet» entstand, sodass die darin postulierte restriktive Auslegung primär auf diese Fernabsatzformen abzielt. Es ist nicht anzunehmen, dass der Rat und die Kommission auch dort zwingend einen Vertragsabschluss im Fernabsatz fordern wollten, wo im Verbraucherstaat «ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung» im klassischen Sinn erfolgte, so wie etwa in vorliegendem BGH-Urteil. In solchen Fällen könnte also, je nach den Umständen, bereits ein blosses «Ausrichten» der geschäftlichen Tätigkeit genügen, um einen Konsumentengerichtsstand zu begründen.

Eine Schweizer Bank, die einem im Ausland wohnhaften Verbraucher Kontoeröffnungsunterlagen oder andere Vertragsdokumente postalisch zusendet und den Konsumenten zum Vertragsabschluss auffordert oder motiviert und dadurch den Tatbestand des «Ausrichtens» erfüllt, muss somit einstweilen damit rechnen, für Streitigkeiten aus dem Vertrag vor das ausländische Gericht gezogen zu werden, auch wenn sich der Konsument zwecks Abschluss des Vertrages an den Geschäftssitz der Bank in die Schweiz begibt.

This publication may qualify as “Attorney Advertising” requiring notice in some jurisdictions. Prior results do not guarantee a similar outcome.

This publication is for general information purposes only, and not intended to constitute legal or other professional advice, and should not be relied on or treated as a substitute for specific advice relevant to particular circumstances. Consequently, this publication should not be relied upon for specific legal and/or tax advice, only be used as a guide to potential legal and/or tax issues and you should seek additional information and advice from legal counsel.

An offer to provide a free consultation, or an actual consultation, in person or by phone, signing up for, or attending, seminars and or workshops does not create an attorney-client relationship. An attorney-client relationship is only formed by a signed written agreement.

Oliver Arter accepts no responsibility for any loss which may arise from reliance on information or materials in this publication.

No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted in any form or by any means electronic, mechanical, photocopying, recording or otherwise without the prior permission of Oliver Arter.

If you do not wish to receive e-mails from Oliver Arter and want to be removed from the electronic mailing list, please reply to the e-mail with “remove” in the subject heading.

**Oliver Arter, Consultant, Attorney at law, Bellerivestrasse 201, 8034 Zurich, Switzerland,
Tel.: 0041 44 386 60 00, Email: oarter@froriep.ch**